

Wasserwehrsatzung der Gemeinde Kreischa

Auf der Grundlage von § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), geändert durch Gesetz vom 04. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 54) und der §§ 4 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S.159) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kreischa in öffentlicher Sitzung mit Beschluss vom 19.04.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Kreischa richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 101 SächsWG verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Gemeinde trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.
- (2) Für die in der Hochwassernachrichtendienstverordnung (HWNDV) vom 14. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 1012) genannten Gewässer und den in der Hochwassermeldeordnung vom 20. November 1993 (SächsABl. S. 1371), geändert in der Fassung vom 8. November 1997 (SächsABl. Sonderdruck Nr. 1/1998), aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Verwaltungsbehörde folgende Maßnahmen und Handlungen auszuführen.
- (3) Bei Hochwasser und Eisgang auf dem Lockwitzbach sind abhängig vom Meldepegel Kreischa folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Alarmstufe I – 40 cm – Meldedienst

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
- Überprüfung des Hochwasseralarm- und Einsatzplanes;
- Kontrolle der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials;

b) Alarmstufe II – 80 cm – Kontrolldienst

- tägliche periodische Kontrolle des Wasserlaufes, wasserwirtschaftlichen Anlagen, der gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsbereiche;
- Beseitigung von Abflusshindernissen;

c) Alarmstufe III – 120 cm – Wachdienst

- Einrichtung und Besetzung der örtlichen Einsatzleitung und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
- Wachdienst an Gefahrenschwerpunkten;
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
- Auslagerung und Bereitstellung von Hochwasserbekämpfungsmitteln an bekannte Gefahrenstellen;
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;

d) Alarmstufe IV -160 cm – Hochwasserabwehr

- umfasst die Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren und weitere Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasserkatastrophen;

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gemeindegebiet entsprechend.

- (4) Die Gemeindeverwaltung Kreischa hat für die Alarmierung und den Einsatz einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan regelt die Organisation für den Wasserwehrdienst mit folgendem Inhalt:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Gefährdungsabschnitte
- b) den Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugeteilten Wachen;
- c) die Art der Alarmierung;
- d) den Bereitstellungsraum für Einsatzkräfte und Mittel;
- e) die Ablösung und Versorgung;
- f) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel;
- g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel;
- h) die Nachrichtenübermittlung;
- i) die Information der Betroffenen;

- (5) Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert.
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
- a) die Freiwillige Feuerwehr,
 - b) Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,

und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Gemeinde hierfür nicht ausreichen,

- c) die Einwohner und
- d) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 3 SächsGemO

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe c) bis e) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchst. c) bis e) sollen einen Bescheid des Bürgermeisters erhalten, der folgendes enthalten muss:
- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
 - b) Art der Dienstpflicht i.S.d. § 5 Abs. 1
 - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,

d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (3) Von einem schriftlichen Heranziehungsbescheid kann abgesehen werden, wenn schriftliche Benachrichtigungen die rechtzeitige Ergreifung von Abwehrmaßnahmen verhindern oder verzögern würden. Der Heranziehungsbescheid ist im Nachgang auszureichen.
- (4) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (5) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Gemeinde unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Gemeinde zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5

Heranziehung / sonstige Befugnisse

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) und e) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Gemeinde den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.
- (3) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst Herangezogenen nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c) und d) haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufschlags. Für die Dauer ihrer Hilfeleistung orientiert sich die Entschädigungsregelung an den §§ 7 und 52 ff. des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466).
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) vom 17.

Juli 1992 (SächsGVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426).

- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Gemeinde eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Gemeinde haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Die Gemeinde Kreischa haftet nicht für unrechtmäßig errichtete und bestehende Anlagen.
- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung, die Polizei oder die Feuerwehr zu benachrichtigen.

§ 6

Hochwassernachrichtendienst

- (1) Die Gemeindeverwaltung gibt die eingehenden Hochwasserberichte im betroffenen Gemeindegebiet insbesondere an Besitzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, an Betreiber von Baustellen und Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekannt (§ 5 Absatz 4 Pkt.1 HWNDV).
- (2) Für die Bekanntgabe der Hochwasserstandsmeldungen der Hochwasserpegel stellt die Gemeindeverwaltung einen Verteilerplan auf. Dieser wird mit dem Landratsamt und dem Staatlichen Umweltfachamt abgestimmt und fortgeschrieben (§ 5 Absatz 4 Pkt. 2 HWNDV).
- (3) Die Gemeindeverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen (§ 5 Absatz 4 Pkt. 3 HWNDV).

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt;
 - b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt, unverzüglich die Gemeindeverwaltung zu benachrichtigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5000 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde Kreischa.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2004 in Kraft.

Ausgefertigt!

Kreischa, den 20.04.2004

gez.
Frank Schöning
Bürgermeister